



Bundesamt
für Gesundheit

Office fédéral
de la santé publique

Ufficio federale
della sanità pubblica

Uffizi federal
da sanadad publica

Direktionsbereich Verbraucherschutz
Abteilung Lebensmittelsicherheit

An die
- kantonalen Laboratorien der Schweiz
- Lebensmittelkontrolle des Fürstentums
Liechtenstein
- interessierten Kreise

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen A8.12.08.200.-4/ / 400765 / WEH/BEM/ RCH

Telefon direkt +41 31 324 93 71

Fax direkt +41 31 322 95 74

E-Mail franziska.franchini-wehrli@bag.admin.ch

Bern, 3. November 2006

Weisung Nr. 10: Cumarin in zimthaltigen Lebensmitteln

Ausgangssituation

Cumarin ist ein Aromastoff (Inhaltsstoff), welcher in vielen Pflanzen natürlicherweise vorhanden ist. "Cassia-Zimt", eine der zwei gehandelten Zimtsorten, weist höhere Konzentrationen an Cumarin auf als "Ceylon-Zimt".

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat im Jahr 2004 Cumarin neu bewertet. Anfangs dieses Jahres wurden in Kontrollen von Zimt und Zimtgebäck in Deutschland zum Teil erhebliche Mengen an Cumarin gefunden. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat in der Folge basierend auf der EFSA-Bewertung und weiteren Quellen eine umfassende gesundheitliche Bewertung von Cumarin vorgenommen (Dokumente Nr. 043/2006 und 044/2006). Gestützt darauf haben die Bundesländer unter Berücksichtigung der tolerierbaren täglichen Aufnahmemenge (TDI, Tolerable Daily Intake) für einzelne Warengruppen Cumarinegehalte berechnet, auf welche die Vollzugsbehörden ihre Beurteilung für die Sicherheit von zimthaltigen Lebensmitteln künftig abstützen.

Situation in der Schweiz

In der Schweiz ist für Zimt als Gewürz kein Grenzwert bezüglich Cumarin festgelegt. Art. 1 der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung (FIV, SR 817.021.23) legt jedoch fest, dass Fremd- und Inhaltsstoffe in oder auf Lebensmitteln nur in gesundheitlich unbedenklichen und technisch unvermeidbaren Mengen vorhanden sein dürfen.

Zurzeit werden in der Schweiz Messungen durchgeführt um die effektiven Cumarinegehalte in Zimt und zimthaltigen Produkten zu bestimmen. Ausserdem werden weitere für die gesundheitliche Bewertung von Cumarin relevante wissenschaftliche Daten gesammelt. Auf Basis erster Ergebnisse sind die produktabhängigen maximal zulässigen Gehalte an Cumarin, wie sie das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Bonn für

Telefon: +41 (31) 322 95 86
Fax: +41 (31) 322 95 74
Internet: www.bag.admin.ch

Postadresse: 3003 Bern
Büro: Schwarzenburgstrasse 165, CH-3097 Liebefeld

Deutschland festgelegt hat, als gute Übergangslösung zu beurteilen, um vor allem für Kinder den Gesundheitsschutz sicherzustellen.

Sobald die EG einen Wert für Cumarin in Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten festgelegt hat, wird das BAG die FIV entsprechend anpassen.

Weisung

Im Hinblick auf einen schweizweit einheitlichen Vollzug von Art. 1 FIV weist das Bundesamt für Gesundheit die Vollzugsbehörden gestützt auf Art. 36 Abs. 3 Bst. b des Lebensmittelgesetzes (LMG, SR 817.0) an, bei ihren Beurteilungen von folgenden produktspezifische Grenzwerten für Cumarin auszugehen:

Produkt	maximaler zulässiger Gehalt an Cumarin*	zu Grunde gelegte tägliche Verzehrsmenge
Zimtsterne à 5.6 g	67 mg Cumarin / kg Produkt	Kinder: 4 Zimtsterne (22.4 g)
Lebkuchen und andere Gebäcke	50 mg Cumarin / kg Produkt	Kinder: 30 g
Milchreis/Griessbrei mit Zucker und Zimt	8 mg / kg Produkt	Kinder: 200 g
Müsliriegel à 35g	21 mg Cumarin / kg Produkt	Kinder: 2 Portionen (70 g)
Müsli	20 mg Cumarin / kg Produkt	Kinder: 75 g
Kinderpunsch	8 mg Cumarin/ Liter Getränk	Kinder: 200 ml
Glühwein	30 mg Cumarin / Liter Getränk	Erwachsene: 200 ml

* Bei diesen Werten erreicht man die Ausschöpfung des TDI von 0,1 mg Cumarin pro kg Körpergewicht unter der Annahme eines Körpergewichtes von 15 kg bei Kindern und 60 kg bei Erwachsenen sowie der zu Grunde gelegten täglichen Verzehrsmenge gemäss Spalte 2 der Tabelle.

Überschreitungen der festgelegten Grenzwerte für die erwähnten Produkte sind zu beanstanden und es sind die zum Schutz der Gesundheit erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Diese Weisung wird im Handelsamtsblatt publiziert und gilt bis auf Widerruf bzw. bis zur entsprechenden Änderung des Anhangs der Fremd- und Inhaltsstoffverordnung.

Freundliche Grüsse
Direktionsbereich Verbraucherschutz
Der Leiter

Dr. Roland Charrière

Kopien gemäss Verteilerliste:

- alle kantonalen Laboratorien der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein
- Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)
- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
- Oberzolldirektion (OZD)
- Biscosuisse
- FIAL
- Konsumentenorganisationen
- COOP Schweiz, Tiersteinallee 12, Postfach 2550, 4002 Basel
- Migros-Genossenschaftsbund, Limmatstrasse 152, Postfach 169, 8031 Zürich
- Denner AG, Grubenstrasse 10, Postfach 263, 8045 Zürich
- Nestlé
- Schweiz. Bäcker- und Konditorenverband SBKV
- Schweiz. Vereinigung für Ernährung